

13.00 / 13.08

Soziales und Gesundheit

Rückforderung Versorgertaxe bei Aufenthalten in Kinder- und Jugendheimen

Zustimmung Rückforderungsvariante und Ermächtigung

Ausgangslage

Bei den Versorgertaxen handelt es sich um diejenigen Beiträge, die ein Kinder- oder Jugendheim der zuweisenden Behörde aus dem Kanton Zürich pro anrechenbaren Aufenthaltstag in Rechnung stellen kann. Im Kanton Zürich ist ein Rechtsstreit entstanden, da die Zürcher Gemeinden der Ansicht waren, dass diese Kosten vom Kanton finanziert werden müssen. Es gab hierzu in den letzten Jahren verschiedene Entscheide des Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes. Die Gemeinden Erlenbach und Regensdorf haben daraufhin einen Pilotprozess gegen den Kanton Zürich gestartet. Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid (VB.2021.00376 und VB.2021.00365) vom 28. März 2022 den beiden Gemeinden bezüglich die «Versorgertaxe bei Heimaufenthalten in Kinder- und Jugendheimen» für die Jahre 2006 bis 2016 Recht gegeben. Durch diesen Entscheid sind die Kosten von Heimplatzierungen in den besagten Jahren, sowie zusätzlich für die Jahre 2018 - 2021 durch den Kanton zu übernehmen und den Gemeinden zurückzuerstatten.

Die Rückforderung kann für folgende Zeiträume geltend gemacht werden:

- Rückwirkend 10 Jahre vor dem 8. April 2016 für ausserkantonale Heimaufenthalte
- Rückwirkend 10 Jahre vor dem 17. Juni 2016 für innerkantonale Heimaufenthalte
- Versorgertaxen zwischen dem 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 für inner- und ausserkantonale Heimaufenthalte.

Damit nun nicht jede Gemeinde ihre Rückforderungsansprüche gegenüber der Bildungsdirektion vertreten muss, übernahm der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) die Verhandlungsführung und suchte gemeinsam mit der Sozialkonferenz des Kantons Zürich und der Bildungsdirektion nach einer pragmatischen und für beide Seiten fairen Lösung. Die Bildungsdirektion hat die Gemeinden mit Schreiben vom 26. September 2022 über die Verhandlungsergebnisse informiert und wie die Rückforderung der Versorgertaxe nun abgehandelt werden soll. Für die Abwicklung der Rückforderung wurde das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) bestimmt.



Die drei ausgehandelten Rückforderungsvarianten sind:

Variante 1

Bei dieser Variante haben die Gemeinden alle geleisteten Versorgertaxen, inkl. die von Eltern und Dritten (z.B. Zusatzleistungen) sowie dem Kanton geleisteten Beiträge detailliert darzulegen und mit vollständigen Belegen zu dokumentieren. Bereits vergütete Versorgertaxen sind in Abzug zu bringen.

Variante 2

Bei dieser Variante können die Gemeinden auf eine detaillierte Belegung der Aufwände und Erträge pro Einzelfall verzichten. Die Gemeinden reichen dem AJB eine Liste mit Angaben zum Einzelfall ein (für alle Fälle, für die im Rückforderungszeitraum Versorgertaxen geleistet wurden). Vom Gesamttotal wird ein pauschalierter Abzug von 15% für die vom Kanton geleisteten Beiträge zur Mitfinanzierung (Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Zuschüsse gemäss ZLG, den Kostenersatz nach §44 SHG, den Kostenanteil nach §45 SHG und den Zuschlag für auswärtige Kost und Logis gemäss §37 Abs. 1 der inzwischen aufgehobenen Stipendienverordnung) vorgenommen.

Variante 3

Bei dieser Variante wird zuerst ein Referenz-Zeitraum festgelegt, für welchen die Gemeinde alle im Einzelfall geleisteten Versorgertaxen inklusive die von Eltern, Dritten sowie vom Kanton geleisteten Beiträge auflistet und mit Belegen dokumentiert. Gestützt auf diese Ausgaben wird dann eine Hochrechnung für den gesamten Rückforderungszeitraum erstellt. Die vom Kanton geleisteten Beiträge werden von Gesamtbetrag abgezogen.

Bis zum 31. Dezember 2023 müssen die Gemeinden die, je nach gewählter Variante, erforderlichen Unterlagen einreichen. Das AJB prüft anschliessend die Unterlagen und wird in einer Vereinbarung die rückforderbare Summe festlegen.

Bei Fällen, für die die Eltern oder Jugendlichen (z.B. mit dem Lehrlingslohn) oder die ausserkommunalen Zusatzleistungen, Beiträge an die Versorgertaxe geleistet haben, müssen diese Gelder durch die Stadt Bülach an die Eltern, Jugendlichen oder Zusatzleistungsstelle rückerstattet werden. Das AJB vergütet vorerst nur die vereinbarte Rückforderungssumme abzüglich der Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden vom AJB erst an die Stadt Bülach vergütet, nachdem die Stadt Bülach in die Vorleistung gegangen ist und den Eltern die Beträge rückerstattet und dies gegenüber dem AJB belegt hat.



Situation in Bülach

Die Stadt Bülach hat mit Schreiben vom 11. November 2016 (Stadtratsbeschluss-Nr. 389 vom 10. November 2016) an den Regierungsrat des Kantons Zürich die Verjährungsfrist unterbrochen. Daher können die Heimkosten zwischen 8. April 2016 und 11. November 2016 nicht mehr rückgefordert werden, da diese verjährt sind. Die Verjährungsfrist früher zu unterbrechen war nicht möglich, da die Gemeinden zuerst auf eine Empfehlung des Verbandes der Gemeindepräsidenten (GPV) warten mussten, wie die Vorgehensweise zur Rückforderung ablaufen soll.

Das AJB hat seit September 2022 immer wieder neue Vorgaben gemacht, was bei den unterschiedlichen Varianten zu belegen ist, was abgezogen werden muss bzw. angerechnet werden darf. Die Ermittlung der rückerstattungsfähigen Heimfälle und das Zusammentragen der Belege setzt sehr viel Fachwissen voraus. Daher hat sich die Stadt Bülach externe Unterstützung geholt, um auch in Erfahrung zu bringen, welche Variante für Bülach vorteilhafter ist. Der externen Fachperson wurden stadtintern seit 1. Juli 2023 Ressourcen im Umfang von ca. 20% zur Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Die Abteilung Soziales und Gesundheit ging bei den ersten Hochrechnungen zur Erfolgsrechnung 2023 (Zwischenberichte per 31. Mai 2023 und 31. August 2023) davon aus, dass rund 2,75 Mio. Franken rückgefordert werden können.

Inzwischen sind die genaueren Rechercharbeiten weit fortgeschritten und es kann eine Aussage gemacht werden, welcher Betrag sich aus welcher Variante ergibt. Es sind ca. 52 Fälle, die rückgefordert werden können. Die ermittelten Rückforderungssummen sind vorbehältlich der Prüfung durch das AJB und können daher noch nicht als verbindlich betrachtet werden.

Variante 1 (vollständige und detaillierte Belege pro Einzelfall)

Bei Variante 1 können nicht mehr alle Belege lückenlos beigebracht werden, da die Unterlagen aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 15 Jahren teilweise gar nicht mehr vorhanden sind.

Mit Variante 1 beträgt die Rückforderung ca. 3,58 Mio. Franken, wovon ca. 150'000 Franken an Elternbeiträgen erst rückerstattet werden, wenn belegt ist, dass die Gelder von der Stadt Bülach an die Eltern überwiesen wurden.



Variante 2 (ohne detaillierte Belegung der Aufwände und Erträge pro Einzelfall)

Bei Variante 2 werden bedeutend weniger Unterlagen gefordert (im Gegenzug werden pauschal 15% von der Rückforderungssumme abgezogen). Die erforderlichen Angaben können teilweise aus den Buchungsjournalen der Fachsoftware Tutoris ermittelt werden, ohne dass die Belege beigebracht werden müssen.

Mit Variante 2 beträgt die Rückforderung ca. 4,47 Mio. Franken (nach Abzug der Pauschale von 15%), wovon ca. 170'000 Franken an Elternbeiträgen erst rückerstattet werden, wenn belegt ist, dass die Gelder von der Stadt Bülach an die Eltern überwiesen wurden.

Variante 3 (mit Referenzzeitraum für Hochrechnung)

Die Rückforderung nach Variante 3 hat die Abteilung Soziales und Gesundheit nicht in Erwägung gezogen. Je nachdem welcher Zeitraum als Referenz festgelegt worden wäre, hätten die detaillierten Belege aufgrund der abgelaufenen Aufbewahrungspflicht wiederum nicht beigebracht werden können.

Der Ressourcenaufwand für die Rückerstattung der Elternbeiträge kann aktuell noch nicht beziffert werden. Es ist derzeit z.B. noch nicht geregelt, ob die Gelder den Eltern, oder dem evtl. inzwischen volljährigen Jugendlichen zustehen. Weiter muss dann zuerst der aktuelle Wohnort der Eltern/Jugendlichen recherchiert werden, um eine Rückzahlung in die Wege leiten zu können. Sollten die Begünstigten noch sozialhilfeabhängig sein oder Ergänzungsleistungen beziehen, muss eine Abtretung geprüft werden. Können die Begünstigten nicht ausfindig gemacht werden, kann die Rückabwicklung nicht erfolgen.

Haltung des Ressorts Soziales und Gesundheit

Die erfolgte Datenermittlung und die daraus resultierenden Rückforderungsbeträge zeigen, dass die Rückforderung nach Variante 2 zu bevorzugen ist. Dies im Wissen, dass die Überprüfung der Angaben durch das AJB erst noch erfolgen wird.

Das Ressort Soziales und Gesundheit empfiehlt, die Rückforderung nach Variante 2 zu tätigen.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Der Stadtrat stimmt der Rückforderung der Versorgertaxe nach Variante 2 (ohne detaillierte Belegung der Aufwände und Erträge pro Einzelfall) zu.
2. Die ressortverantwortliche Stadträtin, Frauke Böni und der Leiter Soziales und Gesundheit, Raphael Gubser, werden ermächtigt, die Rückforderung zu unterzeichnen und fristgerecht vor 31. Dezember 2023 beim Amt für Jugend und Berufsberatung einzureichen. Ebenso werden sie ermächtigt, die Vereinbarung zur Rückerstattung der Versorgertaxe mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung zu unterzeichnen.
3. Mitteilung an:
 - a) Frauke Böni Stadträtin
 - b) Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
 - c) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber